

# Datenschutzreglement

vom 26.11.2010



Einwohnergemeinde Homberg

## Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Homberg

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind die geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in der männlichen Form gehalten. Sie gelten ebenso für die weibliche Form.*

### I. ZWECK

**Art. 1** Dieses Reglement bezweckt die Umsetzung, Anwendung und Ergänzung der kantonalen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

### II. LISTENAUSKÜNFTE

a Grundsatz; Allgemeines

**Art. 2** <sup>1</sup>Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

<sup>2</sup>Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

<sup>3</sup>Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste ist öffentlich und enthält Angaben über

- a den Empfänger,
- b die Auswahlkriterien,
- c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
- d das Datum der Bekanntgabe

<sup>4</sup>Die Bezüger von Daten in Listenform sind verpflichtet, die erhaltenen Daten ausschliesslich zum beantragten Zweck zu verwenden und keinesfalls an Dritte weiterzugeben oder zugänglich zu machen. Bei Widerhandlungen kann die Gemeinde den betreffenden Bezüger die weitere Herausgabe von Listenauskünften verweigern.

b Verfahren

**Art. 3** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c Sperrung

**Art. 4** Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d aus der Einwohnerkontrolle

**Art. 5** <sup>1</sup>Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

<sup>2</sup>Sind Listenbezüger für die Erfüllung ihres Zwecks auf das Geburtsdatum angewiesen, darf dieses auf der Liste bekanntgegeben werden (z.B. Geburtstagsgratulation in der Zulpost und durch den Landfrauenverein).

<sup>3</sup>In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

- e aus anderen Datensammlungen **Art. 6** Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben wenn
- a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
  - b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
  - c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
  - d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- f Zuständigkeit **Art. 7** Der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

### III. EINZELAUSKÜNFTE

- a aus der Einwohnerkontrolle **Art. 8** <sup>1</sup>Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 5, Absatz 1 bekanntgeben
- a neue Adresse und Wohnort nach Wegzug,
  - b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
  - c Titel,
  - d Sprache.

<sup>2</sup>Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt in der Regel eine formlose Anfrage. In besonderen Fällen kann ein schriftliches Gesuch verlangt werden.

<sup>3</sup>Die anfragende Person hat ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen.

<sup>4</sup>Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die Angestellten der Gemeindeverwaltung.

- b aus anderen Datensammlungen **Art. 9** Die Voraussetzungen für Einzelauskünfte aus anderen Datensammlungen richten sich insbesondere nach Artikel 10 und 11 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

### IV. INFORMATION AUF ANFRAGE; ZUSTÄNDIGKEIT

**Art. 10** Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber zuständig.

### V. AUFSICHTSSTELLE DATENSCHUTZ

**Art. 11** <sup>1</sup>Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup>Es erfüllt die ihm in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

<sup>3</sup>Es erstattet dem Gemeinderat einmal jährlich Bericht. Der Gemeinderat gibt den Bericht in geeigneter Form öffentlich bekannt.

<sup>4</sup>Es verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 500.00.

## VI. GEBÜHREN

a Register der Datensammlungen **Art. 12** Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b Einsicht in eigene Akten **Art. 13** Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c Berichtigung und weitere Ansprüche **Art. 14** <sup>1</sup>Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

<sup>2</sup>Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

<sup>3</sup>Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

d Listen- und Einzelauskünfte **Art.15** <sup>1</sup>Listenauskünfte werden grundsätzlich gebührenfrei erteilt.

<sup>2</sup>Für schriftliche Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle wird eine Gebühr von 10 Franken erhoben. Amtsstellen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, Botschaften, Polizei und Erfüller öffentlicher Aufgaben wie Spitäler, Spitex, Krankenkassen, Altersheime, Post, Banken und Notare erhalten Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle gebührenfrei.

## VII. DATEN ANDERER KÖRPERSCHAFTEN

**Art. 16** <sup>1</sup>Die Gemeinde erfüllt Aufgaben für Dritte, soweit ihr diese übertragen werden und kann ausserdem Archivraum für Dritte zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup>Die Räumlichkeiten und EDV-Mittel werden gemeinsam genutzt.

<sup>3</sup>Die Daten, Akten und das Archivgut werden getrennt aufbewahrt.

<sup>4</sup>Die Zugangsberechtigung zu Daten, Akten und Archivgut ist mittels Passwörter bzw. Schliessplan sichergestellt.

## VIII. INKRAFTTRETEN

**Art. 17** <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 01.01.2011 in Kraft.

<sup>2</sup>Es hebt das Datenschutzreglement vom 03.06.1988 auf.

Die Versammlung vom 26.11.2010 nahm dieses Reglement an.

